



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

28. Jahrgang

19. Oktober 1998

Nummer 22

Inhalt:

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Helmstadt für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Markt-gemeinde Helmstadt

Manöver und andere Übungen:

Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Einzelne Übungen der Bundeswehr

Az. FB 32-401-98

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Landkreises Würzburg findet am

Montag, 26. 10. 1998, 14.00 Uhr
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung

Öffentlich:

1. Weihnachtsbeihilfen 1998
2. Haushalt 1999 Sozialhilfe
3. Hilfe zur Arbeit
4. Haushalt 1999 für die Pflegeeinrichtungen
5. Anerkennung von Pflegeplätzen für das Senioren-wohnzentrum in Höchberg
6. Anerkennung von Pflegediensten im Pflegebedarfsplan
7. Sonstiges

Az.: 25-863-3/97 Hm (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Helmstadt für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Markt-gemeinde Helmstadt

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG), vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) i. d. F. vom 30.04.1998 (BGBl I S. 823) i.V.m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), i. d. F. vom 10.07.1998 (GVBl S. 403 ff) folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für den Markt Helmstadt wird in der Gemarkung Helmstadt das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungs-bereichen (2 Brunnen) - Zone I
 - 1 lengeren Schutzzone - Zone II
 - 1 Weiteren Schutzzone - Zone III.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue Grenz-ziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maß-gibend, der im Landratsamt Würzburg und in der Verwal-tung der Markt-gemeinde Helmstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutz-zonen verläuft auf der jeweils ge-kennezeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutz-zone ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
3. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die fest-gesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
4. Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforder-lich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft	verboten	verboten	verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedeckten Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm, Klärschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten	verboten
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage einschl. Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 3 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten	verboten, sofern - nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt - keine sorptionsfähige oberste Deckschicht von mind. 50 cm vorhanden ist - dort keine landwirtschaftliche Bodennutzung stattfindet - der Standort nicht jährlich gewechselt wird
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten	verboten
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten	verboten	- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt. - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.
1.11	Beweidung	verboten	verboten	---
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet.
1.15	Naßkonservierung von Rundholz	verboten	verboten	verboten

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Sickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgraben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag > 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Bauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4 <i>getrieben durch VO vom 29.7.03</i>	verboten	verboten	verboten
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, jedoch möglichst nicht vor dem 15. November	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtbau	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagbergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten	verboten
3.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	verboten	verboten
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten	verboten

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend mit dichte-Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MAB S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden, ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- und auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel o.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten	Verboten

		im Fassungsereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftl., forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grds. Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)	verboten (auf das grds. Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)	verboten (auf das grds. Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	verboten wie in Nr. 1.14	verboten wie in Nr. 1.14	verboten wie in Nr. 1.14
6.	bei baulichen Anlagen			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten
7.	Betreten	verboten	---	---

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen und/oder Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße ~~bis zu hunderttau- und Deutsche Mark~~ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig, *gest. durch VO v. 22.7.03/67*

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

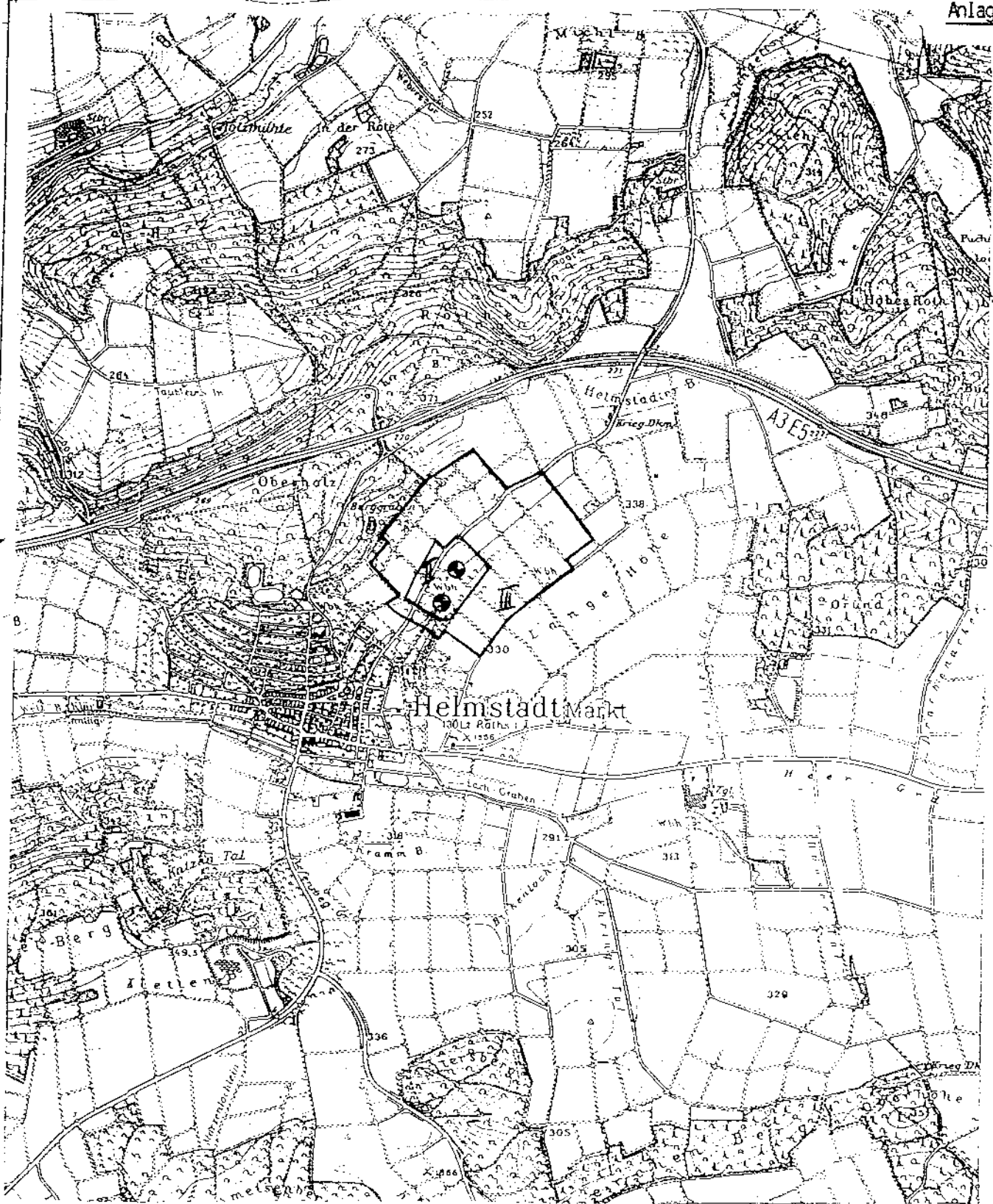
Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Markt- heidenfeld vom 06.09.1968 (Amtsblatt des Landkreises Markt- heidenfeld, Nr. 49/1968 vom 04.12.1968), geändert durch Ver- ordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.05.1976 (Amts-

blatt des Landkreises Würzburg, Nr. 16/1976 vom 02.06.1976) aufgehoben.

LANDRATSAMT WÜRZBURG
Würzburg, 24.09.1998

Zorn
Landrat

ANLAGEN: Anlage 1: Lageplan M 1 : 25 000
Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4



	Brunnen
	Zone II
	Zone III



Zeichenerklärung

- Brunnen Helmstadt
- Neues Wasserschutzgebiet

Nr.	Bezeichnungen	Gehört Name	Grundst. Nr.
Kommun.	Wasserrechtsantrag des Marktes Helmstadt	Anlage	8
Landkreis	Wurzburg	Projekt	
Maßstab	1:25 000	Blatt	
Kommunaltätiger	Markt Helmstadt Im Kies 4 97264 Helmstadt	Tag	
	Wasserschutzgebiet	1977	
		1978	
		1979	
		1980	
		1981	
		1982	
		1983	
		1984	
		1985	
		1986	
		1987	
		1988	
		1989	
		1990	
		1991	
		1992	
		1993	
		1994	
		1995	
		1996	
		1997	
		1998	
		1999	
		2000	
		2001	
		2002	
		2003	
		2004	
		2005	
		2006	
		2007	
		2008	
		2009	
		2010	
		2011	
		2012	
		2013	
		2014	
		2015	
		2016	
		2017	
		2018	
		2019	
		2020	

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. STALLUNGEN:

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

	Stück	
- Milchkühe	40	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstige Mastgeflügel	10.000	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tieren auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die max. Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. FREILANDTIERHALTUNG liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. BESONDERE NUTZUNGEN sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als **DAUERGRÜNLAND** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind. *gestrichen durch VO v. 29.7.03*

5. ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON HÄUSLICHEM SCHUTZWASSER UND KOMMUNALEM ABWASSER:

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566) zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßablastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 1,5 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Az.: FB 14-072-98
Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die Einheit „4-3 ADA, 1 I D (M)“, Kitzingen, führt nachstehende Übungen durch:

vom 29.10.1998 bis 30.10.1998

Art der Übung: Gefechtsübung
Grenzen des Übungsraumes: Gemarkung Reichenberg

Die Einheit „12th AVN BDE“, Giebelstadt, führt nachstehende Übungen durch:

vom 02.11.1998 bis 30.11.1998

Art der Übung: Hubschraubereinsatzübung
Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Estenfeld und Unterpleichfeld

Einzelne Übungen der Bundeswehr

Die Einheit „FüUstgBrig 2“, Ulm, führt nachstehende Übungen durch:

vom 06.11.1998 bis 13.11.1998

unter der Bezeichnung: „Mutiger Gabriel“
Art der Übung: Fernmeldeübung
Grenzen des Übungsraumes: Landkreis Würzburg

Das Fernmelderegiment 220, Donauwörth, führt nachstehende Übungen durch:

vom 09.11.1998 bis 20.11.1998

unter der Bezeichnung: „Gelbe Eule II/98“
Art der Übung: Fernmeldeübung
Grenzen des Übungsraumes: Gemarkung Veitshöchheim

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in 97070 Würzburg, Kroatengasse 4-8, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

L A N D R A T S A M T Zorn, Landrat